



Der Elternbeirat der Montessori Grund- und Mittelschule Lauf erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen – Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

## **Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats an der Montessori Grund- und Mittelschule Lauf (WahlOEB)**

welche an die besonderen Gegebenheiten des Charakters der privaten Montessori Grund- und Mittelschule angepasst wurde.

### **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Zusammensetzung des Elternbeirats .....	2
§ 3	Wahlberechtigte.....	2
§ 4	Wählbarkeit.....	2
§ 5	Wahlverfahren.....	2
§ 6	Wahlvorschläge .....	3
§ 7	Wahlversammlung / mehrtägiger Wahlgang .....	3
	Wahlerversammlung .....	3
	Mehrtägiger Wahlgang.....	4
§ 8	Wahlleitung, Wahlvorstand.....	4
§ 9	Kandidatur, Kandidatenliste.....	5
§ 10	Stimmrecht.....	5
§ 11	Wahlhandlung .....	6
§ 12	Feststellung des Wahlergebnisses .....	6
§ 13	Dokumentation .....	6
§ 14	Sicherung der Wahlunterlagen .....	7
§ 15	Weitere Bestimmungen .....	7
§ 16	Inkrafttreten .....	7



## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Montessori Grund- und Mittelschule Lauf – folgend „Schule“ genannt. <sup>2</sup>Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. <sup>3</sup>Diese Wahlordnung gilt, bis eine anderslautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

## § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

<sup>1</sup>In Abweichung zu Art. 66 Abs. 1 BayEUG wird für die Grund- und Mittelschule ein gemeinsamer Elternbeirat gewählt, welcher mindestens aus 5 und höchstens aus 10 Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Hierbei werden jeweils 5 Mitglieder von der Grundschule und 5 Mitglieder von Mittelschule gewählt.

## § 3 Wahlberechtigte

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. <sup>4</sup>Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

## § 4 Wählbarkeit

<sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz, andere an der Schule tätige pädagogische Mitarbeiter (pädagogische Zweitkräfte) und Mitglieder des Verwaltungsrates der Montessori Vereinigung Nürnberger Land e. V. wählbar. <sup>2</sup>Wahlberechtigte mit mehreren Kindern an der der Montessori Grund- und Mittelschule sind nur als Vertreter an einer Einrichtung wählbar.

## § 5 Wahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Wahl findet entweder in Form einer Wahlversammlung oder in Form eines auf mehrere Tage verteilten Wahlgangs statt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Form des Wahlverfahrens obliegt schuljährlich dem amtierenden Elternbeirat in Abstimmung mit der Schulleitung.



(2) <sup>1</sup>Die Wahl ist unabhängig vom gewählten Wahlverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin und den Ort für die Wahlversammlung / Zeitraum für den mehrtägigen Wahlgang fest.

(3) <sup>1</sup>Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung / des mehrtägigen Wahlganges schriftlich ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin der Wahl bzw. Zeitraum und Öffnungszeiten des Wahllokals, Ort, Wahlgegenstand und Anschrift des Wahlvorstandes gem. §8 Abs. 1 Satz 1 sowie die Hinweise auf Satz 4 und 6 enthalten. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich über die Schüler oder wenn allgemein eingeführt elektronisch durch die Verwaltung und ist schriftlich durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung / zur Abstimmung bei einem mehrtägigen Wahlgang mitzubringen. <sup>5</sup>Für jeden Schüler der Schule ist eine eigene Einladung auszugeben. <sup>6</sup>Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

## § 6 Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes gem. §8 Abs. 1 Satz 1 einzureichen. <sup>3</sup>Vorzugsweise erfolgt dies schriftlich mit dem Formblatt „Wahlvorschlag für den Elternbeirat“ per Mail an den jeweiligen Elternbeirat der Schule.

(2) <sup>1</sup>Alle Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gem. §8 Abs. 1 Satz 1 erstellt daraus eine alphabetische Vorschlagsliste. <sup>2</sup>Diese kann bis 5 Werktage vor Beginn der Wahlhandlungen ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Abgabeschluss für Wahlvorschläge wird mit der Einladung zur Wahl bekanntgegeben.

## § 7 Wahlversammlung / mehrtägiger Wahlgang

### Wahlversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung kann die Anwesenheit von weiteren Personen beschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung wird vom Wahlvorstand gem. §8 Abs. 1 Satz 1 eröffnet. <sup>2</sup>Dieser stellt die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtende Verfahren vor.



(3) <sup>1</sup>Über die Dauer der Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### Mehrtägiger Wahlgang

(4) <sup>1</sup>Der mehrtägige Wahlgang ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann die Anwesenheit von weiteren Personen im Abstimmungsraum zulassen.

(5) <sup>1</sup>Der mehrtägige Wahlgang beginnt mit dem in der Einladung gem. §5 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt und endet mit dem ebenfalls dort genannten Zeitpunkt. <sup>2</sup>Eine Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten ist dann während der Öffnungszeiten des Wahllokales gem. Einladung zu jedem Zeitpunkt möglich.

(6) <sup>1</sup>Über die Dauer des mehrtägigen Wahlganges hinaus haben die Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## § 8 Wahlleitung, Wahlvorstand

(1) <sup>1</sup>Der amtierende Elternbeirat wählt vor den Neuwahlen einen Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahl. <sup>2</sup>Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats und mindestens zwei weiteren Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand wird den Wahlberechtigten vor den Neuwahlen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(4) <sup>1</sup>Einer der Beisitzer im Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift zur Wahl.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl. <sup>2</sup>Im Falle eines mehrtägigen Wahlganges endet die Wahl mit der Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.



(7) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Wahlversammlung. <sup>2</sup>Im Falle eines mehrtägigen Wahlganges bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses.

(8) <sup>1</sup>Die Tätigkeit als Wahlvorstand oder Beisitzer können als Arbeitsstunden angerechnet werden.

## § 9 Kandidatur, Kandidatenliste

(1) <sup>1</sup>Bis zu fünf Tage vor Beginn der Wahlhandlungen ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. <sup>2</sup>Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner. <sup>3</sup>Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt das Erreichen des Abgabeschlusses für Wahlvorschläge fest.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von den Kandidatenlisten. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand holt die Zustimmung zur Kandidatur beim Kandidaten ein, sofern diese noch nicht vorliegt.

(4) <sup>1</sup>Alle zur Wahl stehenden Personen werden den Wahlberechtigten in Form eines Stimmzettels (Kandidatenliste) – getrennt nach Grund- und Mittelschule - bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann darüber hinaus bestimmen, die Kandidatenlisten auch vorab in geeigneter Weise bekannt zu geben (z. B. durch Aushang im Wahllokal, elektronische Verteilung an die Wahlberechtigten, etc.). <sup>3</sup>Eine Veröffentlichung über den Kreis der Wahlberechtigten hinaus ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten kann auch eine Kurzvorstellung durch die Kandidaten selbst beinhalten.

## § 10 Stimmrecht

(1) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind nur die anwesende Wahlberechtigte. <sup>2</sup>Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. <sup>3</sup>Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. <sup>4</sup>Briefwahl ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß §5 Abs. 3 Satz 4 ausgegebenen Einladungen. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlvorstand für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlvorstand ermittelt anhand der Eintragungen im Wählerverzeichnis ermittelt.



## § 11 Wahlhandlung

(1) <sup>1</sup>Die Wahlhandlung ist generell schriftlich und geheim durchzuführen. <sup>2</sup>Eine offene Abstimmung per Handzeichen ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Gegen Vorlage der Einladung wird dem Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand ein Stimmzettel, welcher die Kandidatenliste gem. §9 Abs. 4 beinhaltet ausgehändigt und die die Aushändigung im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem getrennten Wahlgang für Grund- und Mittelschule gewählt. <sup>2</sup>Hierzu ist der jeweilige Stimmzettel für Grund- oder Mittelschule zu verwenden. <sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß §2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. <sup>3</sup>Der Stimmberechtigte kreuzt die Namen der von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel an. <sup>4</sup>Es können maximal so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Stimmen zu vergeben sind. <sup>5</sup>Jeder Kandidat ist kann nur eine Stimme erhalten – ein Häufeln von Stimmen ist unzulässig. <sup>6</sup>Der Stimmzettel ist dem Wahlvorstand zu übergeben bzw. in die dafür vorgesehene Wahlurne einzuwerfen. <sup>7</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist.

(3) <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Wahlergebnisses verliert ein Beisitzer des Wahlvorstands die Eintragungen der Stimmzettel, der andere Beisitzer führt dementsprechend eine Strich- oder Zählliste. <sup>2</sup>Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

## § 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. <sup>3</sup>Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands nach Beendigung der Wahlhandlungen festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar, im Falle einer mehrtägigen Wahlganges den Wahlberechtigten am nächsten Tag durch Veröffentlichung bekannt gegeben.

## § 13 Dokumentation

<sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (geheim), die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten (gem. Wählerverzeichnis), die Namen der Kandidaten, die Anzahl der für jeden Kandidaten



abgegebenen Stimmen, die Namen der gewählten EB-Mitglieder sowie die Namen der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

## § 14 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

## § 15 Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für beiderlei Geschlecht.

## § 16 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 12.09.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am 12.09.2017 beschlossen.

---

Ort, Datum, Unterschrift der Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

---

Ort, Datum, Unterschrift des Schulleiters